

**Satzung über die Ablösung
der Herstellungspflicht für Stellplätze
(Stellplatzablösesatzung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), geändert durch § 73 Abs. 1 des Gesetzes vom 24.11.2000 (SächsGVBl. S. 482) und Gesetz vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 425) in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Satz 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86, ber. S. 186) hat der Stadtrat der Stadt Limbach-Oberfrohna in seiner Sitzung

- am 3. April 2000 die Satzung über die Ablösung der Herstellungspflicht für Stellplätze (Stellplatzablösesatzung)
- vom 5. November 2001 die Satzung zur Anpassung ortsrechtlicher Bestimmungen an den Euro

beschlossen:

**§ 1
Ablösung**

Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann die Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt (§ 49 Abs. 2 Satz 1 SächsBO) verlangt werden.

**§ 2
Geldbetrag**

Je Stellplatz, für den ein Geldbetrag verlangt wird, ist ein Betrag von 2.800 € zu zahlen.

§ 3

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ablösung der Herstellungspflicht für Stellplätze vom 8. Februar 1994 außer Kraft.

Der mit Satzung zur Anpassung ortsrechtlicher Bestimmungen an den EURO vom 6. November 2001 geänderte § 2 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.